

30.04.04

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202394 - vom 22. April 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 31. März 2004 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 848/03 (Beschluss)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2003) 625 – C5-0526/2003 – 2003/0249(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2003) 625)¹,
 - gestützt auf Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0526/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0173/2004),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates in der geänderten Fassung und den Abschluss des Übereinkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 2a (neu)

(2a) Durch seine Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten fördert das Århus-Übereinkommen insbesondere das Recht auf einen fairen Prozess in Umweltverfahren und bietet der Öffentlichkeit - bei Erfüllung bestimmter Bedingungen - die Möglichkeit, ihr Recht

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*zu verteidigen, in einer ihrer Gesundheit
und ihrem Wohlbefinden zuträglichen
Umwelt zu leben, und ihre Pflicht
wahrzunehmen, die Umwelt zu schützen
und zu verbessern.*